

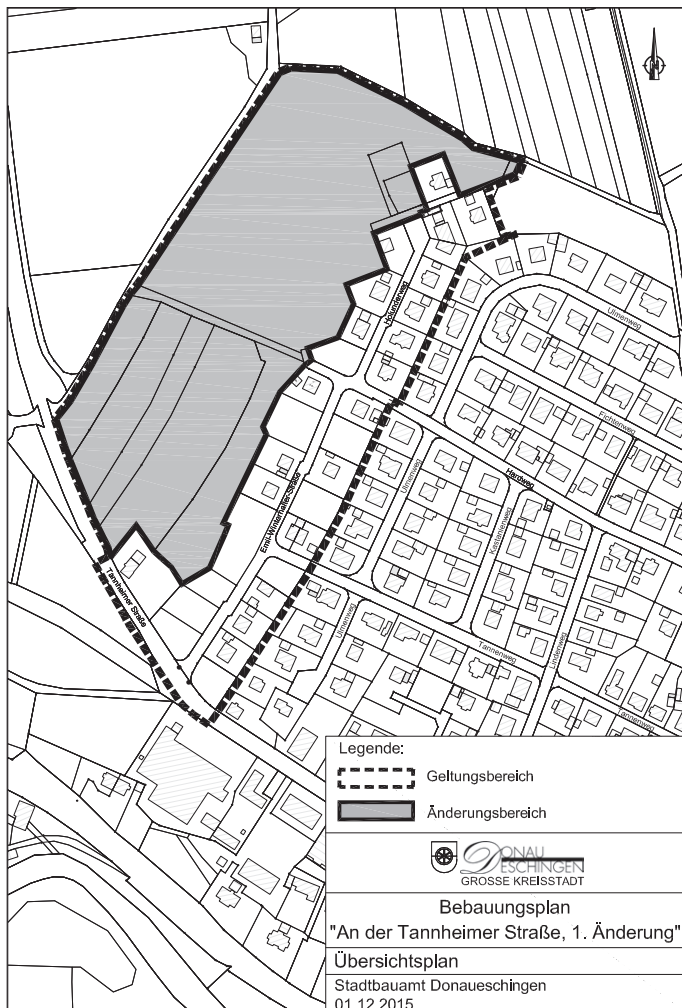


Bebauungsplan „An der Tannheimer Straße, 1. Änderung“, Wolterdingen

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Der Technische Ausschuss des Gemeinderats hat in öffentlicher Sitzung am 24. November 2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes „An der Tannheimer Straße, 1. Änderung“, Wolterdingen zugestimmt und beschlossen, diesen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) öffentlich auszulegen.

Um die Bebauungsmöglichkeiten in diesem Wohngebiet zu erweitern, ist vorgesehen, die Baufenster flexibler zu gestalten und die Bauformen stärker an den Bedarf des Ortsteils Wolterdingen auszurichten. Darüber hinaus soll durch Anpassungen in den Festsetzungen der Traufhöhe und der Gaubenbreite der Dachausbau eines jeden Wohngebäudes begünstigt werden. Die geplanten Erschließungsanlagen bleiben unverändert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Änderungsbereich sind im nachstehend abgedruckten Planauszug dargestellt.



Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der textlichen Festsetzung und der Begründung liegt in der Zeit vom

14. Dezember 2015 bis zum 20. Januar 2016,
im Rathaus I, Rathausplatz 1, Donaueschingen
Stadtbauamt, Flur 2. OG

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Ergänzend können die gesamten Offenlegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Donaueschingen unter www.donaueschingen.de / **Stadt&Bürger / Wirtschaft&Bauen / Öffentliche Auslegung** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, 78166 Donaueschingen oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus I, Rathausplatz 1, Bauverwaltung, Zimmer 413, vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist. In der Regel werden alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Stellungnahmen oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Donaueschingen, den 2.12.2015
gez. Erik Pauly, Oberbürgermeister